

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Anl. 5 FK-V

FK-V - Fachkenntnismachweis-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.09.2017

Ausbildungsgebiet gemäß § 6 Z 5

DURCHFÜHRUNG VON TAUCHARBEITEN (TÄTIGKEIT ALS SIGNALPERSON)

Ausbildungsinhalte	Unterrichtseinheiten (Teilgebiete)		
a)Allgemeine Taucharbeiten	b)Forschungs- und Ingenieurtaucharbeiten	c)Tätigkeit als Signalperson	
1. Fachrechnen, physikalische Grundlagen	15	15	15
2. Fachzeichnen	8	8	8
3. Tauchgerätekunde (einschließlich Zubehör, Tauchhilfseinrichtungen), Verwendung und Wirkungsweise Bedienung und Wartung, Druckkammern, Unterwasserarbeitsgeräte	20	20	20
4. Arbeitskunde (Verhältnisse der Tauchstelle, Einflussfaktoren Wasser, Arbeitstechniken und Arbeitsverfahren), Arbeits- und Tauchpläne, Tauchergruppe, Sicherungsmaßnahmen, Kommunikation	32	32	32
5. Tauchmedizinische Grundkenntnisse, Erste-Hilfe-Maßnahmen	43	43	43
6. Arbeitnehmerschutzvorschriften, sonstige Rechtsvorschriften, Normen und Richtlinien über die sichere Durchführung von Taucharbeiten (Tätigkeit als Signalperson)	12	12	12
Mindestanzahl Unterrichtseinheiten (UE Theorie)	130	130	130
Frei gestaltbare UE	20	20	20
Praktische Übungen	120	60	16
GESAMTZAHL UE	270	210	166

In Kraft seit 01.02.2007 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)